

Straßenreinigungsgebührensatzung

der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. Nr. 16/1996 S. 383), zuletzt geändert durch § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nieders. GVBl. S. 63) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nieders. GVBl. S. 701) und des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.09.2002 (Nieders. GVBl. S. 378) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 29.08.2002 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 25.03.2004 durch. Hierfür werden Gebühren nach folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis unter der Reinigungsklasse 1 und 2 (Anlage Buchst. B Straßenverzeichnis mit Reinigungsklassen (RKI.) der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 29.08.2002 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 25.03.2004) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 33 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der, der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a) NKAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 AO 1977.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straßen angrenzen, sind mit allen Straßenfrontlängen zu veranlagern.
- (3) Die im Straßenverzeichnis unter Reinigungsklasse 1 und 2 (Anlage Buchst. B Straßenverzeichnis mit Reinigungsklassen (RKl.) der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 29.08.2002 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 25.03.2004) aufgeführten Straßen werden wie folgt gereinigt:

Reinigungsklasse 1	-	Reinigung einschl. Winterdienst durch die Stadt selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag
Reinigungsklasse 2	-	Reinigung durch die Grundstückseigentümer, Winterdienst durch die Stadt selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag

§ 4

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront

in der Reinigungsklasse 1	5,06 EURO
in der Reinigungsklasse 2	1,17 EURO

§ 5

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je 1/4 ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 14.12.2000 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 25.03.2004 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 16.12.2004

Der Bürgermeister, gez. Matzenauer

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 63 vom 23.12.2004, Seite 828/2004 831/2004.